Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.7-04.7
Studienordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät für Studierende des Magisterstudienganges Alte Geschichte im Haupt- und Nebenfach	Blatt: 1
Az: 103/51-023	2.02

Studienordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Faches Alte Geschichte im Haupt- und Nebenfach mit dem Abschluss Magister vom 9. Juli 2001

(Veröffentlichung vom 29. August 2001, NBl. MBWFK Schl.-H. S. 583)

Satzung aufgehoben durch Satzung der Philosophischen Fakultät vom 6. Dezember 2007 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 112)

Aufgrund des § 84 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und Klinika im Lande Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 416) wird nach Beschlussfassung durch den Fakultätskonvent der Philosophischen Fakultät vom 13 Juni 2001 die folgende Satzung erlassen:

#### I. Einleitung

## § 1 Studienberatung

Für die fachliche Beratung der Studierenden stehen die durch Anschlag im Institut für Klassische Altertumskunde bekannt gegebenen Studienberaterinnen und Studienberater zur Verfügung.

Die Studierenden des Faches Alte Geschichte sind verpflichtet, zu Beginn des Studiums an der Studienberatung teilzunehmen, Sie werden außerdem auf die Beratungsmöglichkeiten zum Auslandsstudium hingewiesen.

Den Studierenden wird ferner die Inanspruchnahme der Berufsberatung des Arbeitsamtes Kiel für Studierende an der Christian-Albrechts-Universität sowie der Beratungsstellen in der Universität, im Studentenwerk und im AStA empfohlen. Dies gilt insbesondere bei Studienfachwechsel und Studienabbruch.

#### II. Allgemeine Bestimmungen

# § 2 Gliederung des Studiums

Das Studium gliedert sich in das Grundstudium und in das Hauptstudium. Der Abschluss des Grundstudiums erfolgt durch die Zwischenprüfung. Der Abschluss des Hauptstudiums erfolgt durch die Magisterprüfung.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.7-04.7
Studienordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät für Studierende des Magisterstudienganges Alte Geschichte im Haupt- und Nebenfach	Blatt: 2
Az: 103/51-023	2.02

## § 3 Studiengespräch

Studierende, die sich bis Ende des sechsten Semesters nach Beginn des Studiums nicht zur Zwischenprüfung bzw. bis Ende des sechsten Semesters nach Ablegung der Zwischenprüfung nicht zur Magisterprüfung gemeldet haben, können von der oder dem Vorsitzenden des Studienausschusses zu einem Studiengespräch eingeladen werden. In dem Gespräch sollen die Gründe der Studienverzögerung erörtert und Ratschläge für den weiteren Studienverlauf gegeben werden.

## § 4 Leistungsnachweise

- (1) Durch einen Leistungsnachweis wird die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bescheinigt. Die Teilnahme ist regelmäßig, wenn die oder der Studierende der Lehrveranstaltung nicht häufiger als zweimal fernbleibt; in begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Studienausschuss. Leistungsnachweise sind in der Regel zu benoten. Sie können durch folgende Studienleistungen erlangt werden: Klausuren, Hausarbeiten, Referate, Protokolle, Berichte oder Kolloquien.
- (2) Soweit für einzelne Lehrveranstaltungen die Art und die Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen nicht durch Beschluss des Studienausschusses festgelegt sind, werden sie nach pflichtgemäßem Ermessen durch die Leiterin oder den Leiter der jeweiligen Veranstaltung bestimmt. Im Regelfall erstrecken sich die Studienleistungen auf die in der jeweiligen Lehrveranstaltung vermittelten Lehrinhalte und Fertigkeiten; es wird jedoch vorausgesetzt, dass die Studierenden den für die Lehrveranstaltung relevanten Stoff des bisherigen Studiums beherrschen.
- (3) Die für den einzelnen Leistungsnachweis zu erbringenden Studienleistungen sind den Studierenden in geeigneter Form rechtzeitig bekannt gegeben. Dabei ist auch die Möglichkeit der Wiederholung zu regeln, die, soweit nicht die Art der Studienleistung dem entgegensteht, grundsätzlich gegeben werden soll. In Zweifelsfällen entscheidet der Studienausschuss.
- (4) Wird der Leistungsnachweis aufgrund mehrerer Studienleistungen, z.B. der Lösung praktischer Aufgaben oder mündlicher oder schriftlicher Leistungen, erlangt, so muss jeweils nur der Teil wiederholt werden, der mit "nicht ausreichend" bewertet wurde.

#### § 5 Teilnahmenachweise

Durch einen Teilnahme-Nachweis wird die regelmäßige und aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bescheinigt. Die Teilnahme ist regelmäßig, wenn die oder der Studierende der Lehrveranstaltung in der Regel nicht häufiger als zweimal fernbleibt. Die aktive Teilnahme wird insbesondere durch folgende Leistungen nachgewiesen: mündliche Beteiligung, Erstellung von Protokollen, Lite-

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.7-04.7
Studienordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät für Studieren-	Blatt: 3
de des Magisterstudienganges Alte Geschichte im Haupt- und Neben-	
fach	
Az: 103/51-023	2.02

raturberichten, Übungsaufgaben und Aufgaben zur Unterrichtsvorbereitung und Unterrichtsnachbereitung.

## § 6 Beschränkung der Zulassung zu Pflichtlehrveranstaltungen

Zu Pflichtlehrveranstaltungen des Hauptstudiums wird zugelassen, wer die Zwischenprüfung bestanden und die Sprachkenntnisse gemäß der Studienqualifikationssatzung in der jeweils gültigen Fassung nachgewiesen hat.

# § 7 Wiederholung von Pflichtlehrveranstaltungen

Pflichtlehrveranstaltungen, für die ein Leistungsnachweis oder ein Teilnahmenachweis nicht erlangt wurde, können wiederholt werden. Eine zwei- oder mehrmalige Wiederholung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Studienausschuss.

### § 8 Selbststudium

- (1) Der Besuch der vorgeschriebenen und empfohlenen Lehrveranstaltungen kann nur ein Grundwissen vermitteln. Es wird empfohlen, Lehrveranstaltungen vor- und nachzubereiten durch Durcharbeitung der eigenen Aufzeichnungen, durch ein Studium zusätzlicher Literatur, durch Diskussion in Studierendengruppen sowie durch Üben und Vertiefen des Stoffes anhand von Themenschwerpunkten.
- (2) Soweit Tutorien stattfinden, wird empfohlen, an diesen teilzunehmen.

### § 9 Datenerhebung

- (1) Es können folgende personenbezogene Daten erhoben werden:
- 1. Familienname und Matrikelnummer,
- 2. Vorname.
- 3. Studiengang, Studienfach und angestrebter Studienabschluss,
- 4. Anzahl der Fachsemester,
- 5. Ergebnis der bisher vorgelegten Teilprüfung,
- 6. bisherige Teilnahme an Lehrveranstaltungen.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.7-04.7
Studienordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät für Studierende des Magisterstudienganges Alte Geschichte im Haupt- und Nebenfach	Blatt: 4
Az: 103/51-023	2.02

- (2) Die Daten gemäß Absatz 1 Ziffer 1 bis 4 werden zum Zwecke der Aufstellung von Leistungsnachweisen erhoben.
- (3) Die Daten gemäß Absatz 1 Ziffer 1 bis 6 können erhoben werden:
- 1. zum Zwecke der Zulassung zu Lehrveranstaltungen
- 2. zum Zwecke der Studienberatung
- 3. zum Zwecke der Durchführung des Lehrbetriebes
- 4. zum Zwecke der Lehrevaluation bzw. der Lehrberichterstattung.

#### III. Studienabschnitte

# § 10 Ziel und Inhalt des Grundstudiums

- (1) Durch das Grundstudium sollen die Studierenden das Grundwissen und die methodischen Grundkenntnisse in den Fachgebieten gemäß Absatz 2 erlangen.
- (2) Das Grundstudium umfasst im Hauptfach folgende Fachgebiete:
- Alte Geschichte
- Mittelalterliche Geschichte
- Neuzeitliche Geschichte
- Regionalgeschichte.
- (3) Das Grundstudium umfasst im Nebenfach folgende Fachgebiete:
- Alte Geschichte
- Mittelalterliche Geschichte
- Neuzeitliche Geschichte
- Regionalgeschichte

bzw. (wenn daneben kein anderes historisches Fach studiert wird)

- Alte Geschichte
- Mittelalterliche oder Neuzeitliche Geschichte oder Regionalgeschichte
- Griechische Philologie oder Lateinische Philologie oder Klass. Archäologie.

# § 11 Ziel und Inhalt des Hauptstudiums

(1) Durch das Hauptstudium sollen die Studierenden sich insbesondere mit dem Stand der Wissenschaft und den Methoden des Faches vertraut machen und lernen, diese Methoden selbständig anzuwenden. Während des Hauptstudiums sollen die Studierenden an ausgewählte Gebiete der Forschung herangeführt werden. Dies geschieht insbesondere durch Mitarbeit an Hauptseminaren und Kolloquien.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.7-04.7
Studienordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät für Studierende des Magisterstudienganges Alte Geschichte im Haupt- und Nebenfach	Blatt: 5
Az: 103/51-023	2.02

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.7-04.7
Studienordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät für Studieren-	Blatt: 6
de des Magisterstudienganges Alte Geschichte im Haupt- und Neben-	
fach	
Az: 103/51-023	2.02

- (2) Das Hauptstudium umfasst im Hauptfach folgende Fachgebiete:
- Alte Geschichte
- Mittelalterliche Geschichte
- Neuzeitliche Geschichte
- Regionalgeschichte
- Griechische Philologie oder Lateinische Philologie oder Klassische Archäologie.
- (3) Das Hauptstudium umfasst im Nebenfach folgende Fachgebiete:
- Alte Geschichte
- Mittelalterliche Geschichte
- Neuzeitliche Geschichte
- Regionalgeschichte
- Griechische Philologie oder Lateinische Philologie oder Klassische Archäologie bzw. (wenn daneben kein anderes historisches Fach studiert wird)
- Alte Geschichte
- Mittelalterliche oder Neuzeitliche Geschichte oder Regionalgeschichte
- Griechische Philologie oder Lateinische Philologie oder Klassische Archäologie.

## § 12 Studienplan

- (1) Über die Art und Zahl der pro Studienabschnitt in der Regel zu besuchenden Lehrveranstaltungen und ihre zweckmäßige zeitliche Abfolge gibt der dieser Studienordnung als Anhang beigefügte Studienplan Auskunft. Desgleichen wird dort dargestellt, wie viele und welche Leistungsnachweise zu erwerben sind.
- (2) Der Studienplan wird vom Studienausschuss auf der Grundlage dieser Studienordnung erstellt. In Fällen, in denen es wegen der Gesamtkonzeption des Studienganges notwendig oder zweckmäßig erscheint, kann er durch den Studienausschuss geändert werden. Er ist eine Empfehlung und kann entsprechend den besonderen Interessen und Bedürfnissen der Studierenden ergänzt oder abgeändert werden.
- (3) Der Studienplan ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Er wird durch Aushang im Institut für Klassische Altertumskunde bekannt gegeben.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Ordnungsnummer:
Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen (Keine amtliche Bekanntmachung)	5.7-04.7
Studienordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät für Studierende des Magisterstudienganges Alte Geschichte im Haupt- und Nebenfach	Blatt: 7
Az: 103/51-023	2.02

#### IV. Schlussvorschriften

## § 13 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

# § 14 Übergangsregelung

Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Studienordnung aufgenommen haben, können wählen, ob sie ihr Studium nach den Bestimmungen der neuen oder der alten Studienordnung zu Ende führen.

Kiel, den 9. Juli 2001

Der Dekan der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Prof. Dr. Gerhard Fouquet